

RS OGH 2022/2/22 14Os102/21p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2022

Norm

StGB §146

StGB §165

Rechtssatz

Jede Form der Beteiligung an der Vortat macht zum Vortäter und verhindert damit eine Strafbarkeit nach§ 165 Abs 2 StGB. Ein Beitrag zum Betrug ist über die formelle Vollendung hinaus bis zur materiellen Vollendung (Vollbringung) möglich, somit bei einer (wie hier) durch Täuschung bewirkten Überweisung eines Geldbetrags bis zu dessen Gutschrift auf dem, der Sphäre des Vortäters zuzurechnenden Empfängerkonto. Erst zu diesem Zeitpunkt hat der (Vor?)Täter den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt, womit dieser zum tauglichen Tatobjekt Vortat-bezogener Geldwäscherei wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 102/21p
Entscheidungstext OGH 22.02.2022 14 Os 102/21p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133923

Im RIS seit

19.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at